

A - 008/2017

**Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE. in der Gemeindevertretung
Wustermark**

öffentliche Behandlung

Eingereicht für die Sitzung der Gemeindevertretung am 24.10.2017

Antrag an die Gemeindevertretung zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Wustermark

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass §13 der Hauptsatzung
der Gemeinde Wustermark wie folgt geändert wird.

§ 13 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
- 2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 3) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglieder können Einwohner sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
- 4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer von 3 Jahren durch Abstimmung in der Gemeindevertretung benannt.
- 5) Vorschläge sind von Parteien, Kirchen, Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Gewerkschaften, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten und Pensionärs- und Rentenschaften) an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten. Die Frist für die Einreichung der Vorschläge ist öffentlich bekannt zu geben.
- 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- 7) Einer/m Vertreter/in des Seniorenbeirates ist in allen Ausschüssen Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen.

8) Der Seniorenbeirat erstattet jährlich vor der Gemeindevertretung einen Bericht über seine Arbeit.

9) Die innere Ordnung und das Verfahren im Seniorenbeirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.

10) Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss ist in der öffentlichen Sitzung zu begründen.

11) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Ersatz für die ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrkosten und Aufwendungen.

Begründung:

Eine lesefreundliche Fassung mit allen Änderungen ist als Anlage beigefügt.

Die Lebensweise älterer Menschen wird zu einem großen Teil von einem Personenkreis bestimmt, der nicht dieser Altersgruppe angehört. Jüngere, im Berufsleben stehende Politiker, Wissenschaftler, Ärzte, Sozialpädagogen, Pflegekräfte, Verwaltungsangestellte und andere verhandeln und entscheiden über die Faktoren, die das Leben alter Menschen beeinflussen. Ältere Menschen müssen daher mehr Möglichkeiten erhalten, sich mit ihrer Lebenserfahrung und Sachkenntnis einzubringen und die eigenen Interessen gegenüber Verwaltungen, Parteien, Parlamenten, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, etc. selbst zu vertreten.

In einer sich ständig verändernden Gesellschaft ist die ältere Generation zum Mitgestalten und Wahren ihrer Rechte und Interessen aufgerufen. Um mehr älteren Menschen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben, sollte die bisherige Altersgrenze von Mitgliedern des Seniorenbeirates Wustermark von bisher 55 auf 50 gesenkt und der Kreis der Vorschlagsberechtigten erweitert werden. Auch die aktive Teilnahme an Ausschüssen, zu den Sie betreffenden Themen, muss verbessert werden. So kann unser Seniorenbeirat die Vorstellungen der älteren Generation besser einbringen und dadurch zu deren Realisierung beitragen. Nur ein starker Seniorenbeirat nimmt berechnigte Beschwerden entgegen und leitet diese an zuständige Stellen weiter bzw. kann diese bei kommunaler Zuständigkeit in den Ausschüssen ansprechen und Probleme

lösen oder zur Verbesserung von unbefriedigenden Umständen beitragen. Er informiert und berät ältere Bürger über 50 Jahre in allen Fragen, die ihren Lebensbereich betreffen. Also auch über die Arbeit der Ausschüsse. Somit trägt er auch zur Transparenz und Akzeptanz der politischen und gemeindlichen Arbeit bei.

Gleichzeitig liegt die Öffentlichkeitsarbeit über das eigene Tun in den Händen des Seniorenbeirates. Durch die Erweiterung des Kreises der Vorschlagsberechtigten werden die Arbeit und die Kandidatenfindung unabhängiger sowie parteipolitisch neutraler.

Unser Seniorenbeirat wird sich in den Ausschüssen durch konstruktive Zusammenarbeit mit allen Gremien der Kommunen für die berechtigten Belange der Senioren einsetzen. Es darf bei der Stärkung des Seniorenbeirates nicht bei Absichtserklärungen der Parteien bleiben, wenn Senioren an der politischen Willensbildung in den Gemeinden und Städten unseres Landes teilhaben sollen. Der Ausgleich zwischen den Generationen wird dabei ein besonderes Anliegen unseres Seniorenbeirates sein. Denn Seniorenbeiräte sind im politischen Leben vieler Städte und Gemeinden nicht mehr wegzudenken und zwar nicht nur, weil sie sich für die Interessen der alten Menschen einsetzen, sondern auch, weil sie durch ihre Lebenserfahrung zur Qualifizierung der gesellschaftlichen Arbeit überall in der Gemeinde beitragen. Seniorenbeiräte stärken Gemeinden, deren Ausschüsse und Verwaltungen in allen Angelegenheiten. Das soll in Wustermark weiter ausgebaut werden.



Tobias Bank
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE.

Anlage Seite 2 u. 7

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark mit Änderungen

§ 13 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
- 2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 3) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglied können Einwohner sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
- 4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer von 3 Jahren durch Abstimmung in der Gemeindevertretung benannt.
- 5) Vorschläge sind von Parteien, Kirchen, Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Gewerkschaften, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten und Pensionärs- und Rentenschaften) an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten. Die Frist für die Einreichung der Vorschläge ist öffentlich bekannt zu geben.
- 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- 37) Einer/m Vertreter/in des ~~Dem~~ Seniorenbeirates ist in allen Ausschüssen Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, gegenüber dem ~~Bürgermeister~~ Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen.
- 8) Der Seniorenbeirat erstattet jährlich vor der Gemeindevertretung einen Bericht über seine Arbeit.
- 97) Die innere Ordnung und das Verfahren im Seniorenbeirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt. ~~Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.~~ Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
- 10) Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss ist in der öffentlichen Sitzung zu begründen.
- 11) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Ersatz für die ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrkosten und Aufwendungen.

Anlage Seite 1 v. 2

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der bestehenden Form

§ 13 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
- 2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, gegenüber dem Bürgermeister Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat der Beirat das Recht, sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterrichtet die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss. Er kann einem Vertreter des Beirats Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- 4) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglieder können Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
- 5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren benannt. Vorschläge sind an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten.
- 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- 7) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.